



# Ferienarbeit – Was ist erlaubt?



Quelle: SPÖ Landtagsklub / pixelio.de

**Informationen für Arbeitgeber, Eltern und Jugendliche**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen	3
2. Was hat der Arbeitgeber zu beachten?	3
3. Regelungen zur Arbeitszeit	3
– Tägliche Arbeitszeit	3
– Freizeitanspruch/Ruhezeit	4
– Schichtzeit	4
– Ruhepausen	4
– Samstage, Sonntage, Feiertage	4
4. Verbotene Tätigkeiten	4
5. Ärztliche Untersuchungen	5
6. Unfallversicherungsschutz	5
7. Rechtsgrundlagen	5
8. Bezugsquellen für weitere Informationen	5
9. Wer kann bei auftretenden Fragen helfen?	6

Immer mit Beginn der Ferien stellt sich für viele Schüler und Eltern die Frage, welche Jobs sind für Schüler (Kinder/Jugendliche) überhaupt erlaubt, um in den Ferien das Taschengeld etwas aufzubessern.

Hierbei sind u.a. Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten, da Kinder und Jugendliche einen besonderen Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Familie und die Gesellschaft haben. Ein wichtiges Anliegen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) ist der Schutz vor unzulässiger Kinderarbeit.

## 1 Allgemeine Regelungen

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18 Jahren. Es besteht ein Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt vor dem Gesetz als Kind. Wer zwischen 15 und 18 Jahren alt ist, ist Jugendlicher.

Schülerinnen und Schüler dürfen während der Ferien eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie **mindestens 15 Jahre alt** sind.

Besonderheit: Während der Absolvierung der Vollzeitschulpflicht stellt das JArbSchG Schülerinnen und Schüler unter den besonderen Schutz der gesetzlichen Vorschriften für Kinder (Kinderarbeitsschutzverordnung).

Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Thüringen 10 Schuljahre gemäß Thüringer Schulgesetz.

Grundsätzlich gilt: **Für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen ist die Ferienarbeit auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt und darf insgesamt höchstens 20 Ferientage betragen.** Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern sind zu addieren.

Beispiel:

Ein 16jähriger Junge, der 9 Schuljahre absolviert hat, darf während der Ferien für höchstens 4 Wochen arbeiten. Zwar ist er als 16jähriger bereits Jugendlicher. Da er noch der Vollzeitschulpflicht unterliegt, sind für ihn die gesetzlichen Vorschriften für Kinder einschlägig (s. § 5 Abs. 4 JArbSchG).

## 2 Was hat der Arbeitgeber zu beachten?

Vor Beginn der Beschäftigung muss der Arbeitgeber die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und deren Verhinderung am Arbeitsplatz unterweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit vor gesundheitlichen Gefahren geschützt sind.

## 3 Regelungen zur Arbeitszeit

**Tägliche Arbeitszeit:** höchstens 8 Stunden in der Zeit von **06.00 bis 20.00 Uhr**, maximal 5 Tage pro Woche.

Die Arbeitszeit kann auf 8,5 Stunden an Werktagen (Montag bis Samstag) verlängert werden, wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche verkürzt wird (Ausnahmen bestehen z.B. für Jugendliche über 16 Jahren in Gaststätten, der Landwirtschaft oder in Bäckereien).

Beispiel: Montag bis Donnerstag je 8,5 und Freitag 6 Stunden = max. 40 Stunden

**Freizeitanspruch/Ruhezeit:** mindestens 12 Stunden zwischen zwei Arbeitstagen

**Schichtzeit:** Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen, grundsätzlich max. 10 Stunden  
(Ausnahme: Landwirtschaft, Gaststätten, Baustellen bis max. 11 Stunden)

**Ruhepausen:**

Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten

Bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden mindestens 60 Minuten

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten

**Samstage, Sonntage, Feiertage:** an diesen Tagen darf grundsätzlich nicht gejobbt werden; **Ausnahmen sind möglich** (z.B. in Krankenhäusern, in der Gastronomie oder in der Landwirtschaft). Bei einer Beschäftigung an Samstagen oder Sonntagen ist eine Fünf-Tage-Woche sicherzustellen, d.h. Schülerinnen und Schüler müssen in dieser Woche einen anderen freien Arbeitstag erhalten.

## 4 Verbotene Tätigkeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nur mit solchen Arbeiten betraut werden, die keine gesundheitlichen Gefahren in sich bergen und die dem jeweiligen Leistungsvermögen Rechnung tragen. Insbesondere ist die Beschäftigung mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt bzw. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, verboten. Akkordarbeit und andere tempoabhängige Arbeiten sind für Schüler nicht zulässig.

Verboten sind z.B. folgende Arbeiten:

- Heben, Tragen, Schieben und Ziehen schwerer oder instabiler Lasten,
- Langandauernde erzwungene Körperhaltung (z.B. Tätigkeiten in kniender Haltung in der Landwirtschaft),
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z.B. Alleinarbeitsplatz, unklare Verantwortlichkeiten),
- Gefährliche Arbeitssituationen (z.B. Abbrucharbeiten, Arbeiten auf Gerüsten, erstmaliger Umgang mit Großtieren),
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln (z.B. Säge- oder Hobelmaschinen),
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen (z.B. im Bereichen der Human- und Tiermedizin)

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssen vom Arbeitgeber und von den Jugendlichen unbedingt eingehalten werden.

## 5 Ärztliche Untersuchungen

Ärztliche Erstuntersuchungen nach dem JArbSchG, wie vor Aufnahme einer dauerhaften Tätigkeit oder wie vor einer Ausbildung, sind für eine Ferienarbeit nicht erforderlich, da es sich um keine länger dauernde Beschäftigung handelt.

## 6 Unfallversicherungsschutz

Während der Ferienarbeit besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers (Arbeitsplatz / Weg von und zur Arbeit).

## 7 Rechtsgrundlagen

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGB I S. 1509)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

## 8 Bezugsquellen für weitere Informationen

Art	Bezugsquellen	Internetadressen
Nationale Gesetze und Verordnungen	Bundesanzeiger Verlag GmbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln	<a href="http://www.bundesrecht.juris.de/">http://www.bundesrecht.juris.de/</a> <a href="http://www.bgbl.de">http://www.bgbl.de</a>

## 9 Wer kann bei auftretenden Fragen helfen?

Bei Fragen und mit Hinweisen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

**Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz  
und technischen Verbraucherschutz**  
Karl-Liebknecht-Straße 4 ☎ (03681) 73 5400  
98527 Suhl ☎ (03681) 73 3398  
E-Mail: [direktorin@tlatv.thueringen.de](mailto:direktorin@tlatv.thueringen.de)

**Regionalinspektion Erfurt**  
Linderbacher Weg 30 ☎ (0361) 37 883 00  
99099 Erfurt ☎ (0361) 37 883 80  
E-Mail: [ri.erfurt@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.erfurt@tlatv.thueringen.de)

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt	Landkreis Gotha
Stadt Weimar	Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis	Landkreis Weimarer Land

**Regionalinspektion Gera**  
Otto-Dix-Straße 9 ☎ (0365) 8211 0  
07548 Gera ☎ (0365) 8211 104  
E-Mail: [ri.gera@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.gera@tlatv.thueringen.de)

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera	Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena	Landkreis Greiz
Saale-Holzland-Kreis	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis	

**Regionalinspektion Nordhausen**  
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 ☎ (03631) 6133 0  
99734 Nordhausen ☎ (03631) 6133 61  
E-Mail: [ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de)

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen	Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld	Unstrut-Hainich-Kreis

**Regionalinspektion Suhl**  
Hölderlinstraße 1 ☎ (03681) 73 48 00  
98527 Suhl ☎ (03681) 73 48 90  
E-Mail: [ri.suhl@tlatv.thueringen.de](mailto:ri.suhl@tlatv.thueringen.de)

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl	Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach	Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis	Landkreis Sonneberg

**Herausgeber:** Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz  
und technischen Verbraucherschutz  
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl

**Verantwortlich:** Falk Haase

**Autor:** Dipl.-Ing. (FH) Henning Junghanns

**Internet:** [www.thueringen.de/de/tlatv/](http://www.thueringen.de/de/tlatv/)

**Stand:** Juni 2012

**Nachdruck, Vervielfältigung und Übersetzung, auch auszugsweise, sind nur mit vorheriger Zustimmung des TLAtV und mit Quellenangabe gestattet.**